

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Antrag der Gemeinde Röttenbach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Oberbreitenlohe an 4 Einleitungsstellen in Wegseitengräben zum Tiefenbach und aus dem OT Unterbreitenlohe in den Tiefenbach durch die Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth**

**Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeinde Röttenbach hat im Rahmen einer Überplanung die Niederschlagsentwässerung in den Ortsteilen Ober- und Unterbreitenlohe ermitteln lassen. Das nicht über die Mischwasserkanalisation abgeleitete Niederschlagswasser aus dem OT Oberbreitenlohe wird an vier Einleitungsstellen in Wegseitengräben zum Tiefenbach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle OE 1 bei der FI.Nr. 410/0 bis zu 4,8 l/s, an der Einleitungsstelle OE 2 bei der FI.Nr. 1157/0 bis zu 13 l/s, an der Einleitungsstelle OE 3 bei der FI.Nr. 1122/0 bis zu 24 l/s und an der Einleitungsstelle OE 4 bei der FI.Nr. 959/2, jeweils Gmkg. Mühlstetten, bis zu 12 l/s in die Wegseitengräben eingeleitet. Das Niederschlagswasser aus neu zu errichtenden Oberflächenwasserkanälen im OT Unterbreitenlohe wird an zwei gegenüberliegenden Einleitungsstellen in den verrohrten Tiefenbach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle UE 1 N bei der FI.Nr. 645/0 bis zu 28 l/s und an der Einleitungsstelle UE 2 S bei der FI.Nr. 645/0, Gmkg. Mühlstetten, bis zu 60 l/s in den Tiefenbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom...23.06.2025..... bis .....22.07.2025....

bei der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach,  
Zimmer Nr.21 Büro Riedl ZV Rezattal

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum ...05.08.2025.....

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

### Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Röttenbach, den 16.06.2025.....



---